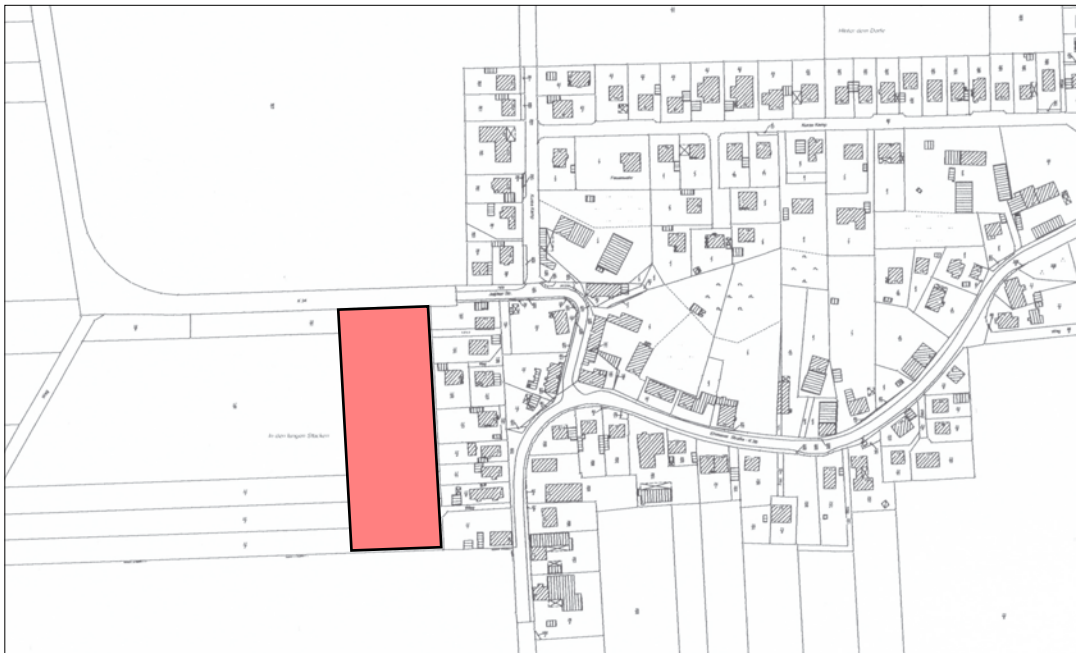


# GEMEINDE LEHRE



## ORTSTEIL KLEIN BRUNSRODE BEBAUUNGSPLAN „IN DEN LANGEN STÜCKEN“

### BEGRÜNDUNG

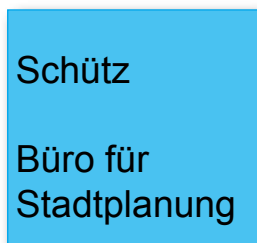


In Kraft getretene Fassung

Schütz ■ Büro für Stadtplanung ■ Braunschweig

**Gemeinde Lehre**  
**Begründung**  
**zum Bebauungsplan**  
**‘In den langen Stücken’**

Auftragnehmer



Am Hohen Felde 11  
38104 Braunschweig  
Fon 0531 339157  
Fax 0531 339145  
[info@schuetz-stadtplaner.de](mailto:info@schuetz-stadtplaner.de)  
[www.schuetz-stadtplaner.de](http://www.schuetz-stadtplaner.de)  
Dipl.-Ing. Hermann Schütz  
Dipl.-Ing. Christine Schütz

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziele des Bebauungsplanes</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Bebauungs- und Erschließungskonzept</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsrechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>7</b>
3.1	Regionale und kommunale Planungen	7
3.2	Satzungen	8
3.3	Schutzgebiete	8
<b>4</b>	<b>Festsetzungen des Bebauungsplanes</b>	<b>9</b>
4.1	Räumlicher Geltungsbereich	9
4.2	Art der baulichen Nutzung	10
4.3	Maß der baulichen Nutzung	10
4.4	Baugrenzen / Bauweise	11
4.5	Verkehrsflächen	11
4.6	Ver- und Entsorgung	12
4.7	Niedersächsisches Spielplatzgesetz	12
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage zum BauGB</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Baugrunderkundung</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>14</b>
<b>8.</b>	<b>Bodenordnung</b>	<b>14</b>
<b>9.</b>	<b>Kosten</b>	<b>14</b>
<b>10.</b>	<b>Hinweise aus Sicht der Träger öffentlicher Belange</b>	<b>14</b>
<b>11.</b>	<b>Bauleitplanverfahren - Abwägung</b>	<b>14</b>
<b>12.</b>	<b>Verfahrensvermerk</b>	<b>15</b>

## 1. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lehre hat am 27.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes `In den langen Stücken` für den Ortsteil Klein Brunsrode beschlossen.

Klein Brunsrode liegt im Norden des Gemeindegebietes und ist mit ca. 400 Einwohnern einer der kleineren Ortsteile der Einheitsgemeinde Lehre.

Mit dem Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung neuer Bauflächen im Westen der Ortslage geschaffen werden. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung die Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 (5 - 6) und § 1a BauGB berücksichtigt sowie die Erschließung und Versorgung sichergestellt.

Eine „nachhaltige Entwicklung“ verfolgt das Ziel, die Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen für jetzige und künftige Generationen zu sichern bzw. wieder herzustellen. Angestrebt werden zukunftsfähige, dauerhaft tragfähige Entwicklungsprozesse und Planungen, die ökologisches Gleichgewicht, ökonomische Sicherheit und soziale Gerechtigkeit integrieren, auf lange Sicht stabilisieren und dabei die Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger stärken.



Luftfoto Klein Brunsrode

## 2 Bauungs- und Erschließungskonzept

Das städtebauliche Konzept fügt sich gestalterisch in das Siedlungsgefüge ein und beinhaltet eine sinnvolle Ergänzung und Arrondierung der bestehenden Ortslage. Der Bauungsvorschlag sieht Einfamilienhäuser vor. Die Größe der Grundstücke beträgt durchschnittlich 600 - 800 m<sup>2</sup>. Insgesamt sind 14 Einfamilienhausgrundstücke ausgewiesen.



**Bauungskonzept**

### Erschließungskonzept

Zur Erschließung des neuen Baugebietes im Westen von Klein Brunsrode ist eine Anbindung zur nördlich gelegenen Kreisstraße K 34 vorgesehen. Damit verbunden ist die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze und das Versetzen der Ortstafel. Der Gehweg an der Kreisstraße wird bis zur neuen Erschließungsstraße verlängert. Die innere Erschließung erfolgt über eine Stichstraße mit einer Wendeanlage, die für Müllfahrzeuge bemessen ist. Von dieser Wendeanlage, die als `Grüner Platz` gestaltet werden kann, wird über eine vorhandene Wegeparzelle eine fußläufige Anbindung zur Ehmener Straße geschaffen.

Die erforderlichen Stellplätze werden auf den privaten Baugrundstücken angeordnet.

Klein Brunsrode ist über Buslinien an den ÖPNV angebunden. Die Haltestellen befinden sich an der Ehmener Straße.



**Westliche Ortseinfahrt**

### Grünkonzept

Aufgrund der beabsichtigten, überwiegenden Einfamilienhausbebauung mit großen privaten Gartenanteilen und der Ortsrandlage des Baugebietes sind öffentlich nutzbare Grün- und Naherholungsflächen im Plangebiet nicht vorgesehen.

### Ver- und Entsorgung

#### Schmutz- und Niederschlagswasser

In Klein Brunsrode wird das Schmutz- und das Niederschlagswasser im Mischsystem abgeführt und in der Klärteichanlage Klein Brunsrode gereinigt.

#### Niederschlagswasser

Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse eine planmäßige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Auf Entwässerungseinrichtungen kann nicht verzichtet werden (s. a. 6. Baugrunderkundung).



Damit das eingeleitete Niederschlagswasser nicht zu einer Erhöhung der Spitzenabflussmenge führt, sind dezentrale Rückhaltungen auf den Grundstücken in Form von Zisternen oder Versickerungsmulden mit Notüberlauf vorzusehen. (s.a. Ziffer 4.6)

Strom, Gas und Wasser

Die Versorgung der geplanten Gebäude mit Strom, Gas und Wasser erfolgt in Ergänzung der vorhandenen Leitungsnetze. Die erforderlichen zusätzlichen Leitungen werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen verlegt.

Telekommunikation

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen erforderlich. Wie alle anderen Ver- und Entsorgungsleitungen sind auch die für die Versorgung des Plangebietes erforderlichen Telekommunikationsleitungen aus funktionalen und ortsgestalterischen Gründen ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetrieb des Landkreises Helmstedt.

### **3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen**

#### **3.1 Regionale und kommunale Planungen**

##### **3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm**

Die Gemeinde Lehre ist nach landesplanerischen Zielvorgaben Teil des Ordnungsraumes Braunschweig.

##### **3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Die gemeindliche Siedlungsentwicklung ist an dem im RROP für den Großraum Braunschweig als Ziel der Raumordnung verankerten Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration auszurichten. Demnach soll die Siedlungsentwicklung vorrangig in den zentralen Orten und in den Ortsteilen mit der „Schwerpunktaufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ stattfinden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 1995 des Zweckverbandes Großraum Braunschweig weist in der Einheitsgemeinde Lehre dem Ortsteil Lehre die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zu. Für den Ortsteil Klein Brunsrode ist keine zentralörtliche bzw. siedlungsbezogene Schwerpunktfestlegung erfolgt.

Dies ermöglicht dennoch eine bedarfsgerechte Entwicklung für Klein Brunsrode, die an den Grundsätzen der sogenannten Eigenentwicklung auszurichten

ist. Der zugrunde liegende Orientierungswert zur Eigenentwicklung geht von einem Angebot von 3,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1000 Einwohner aus. Die Eigenentwicklung ist in der Regel auf einen 10-jährigen Planungshorizont auszurichten.

Durch den vorliegenden verbindlichen Bauleitplan mit rund 14 Wohneinheiten wird der durch das RROP vorgegebene Umfang der Eigenentwicklung eingehalten.

### 3.1.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der Neuaufstellung vom 18.12.2003 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die allgemeine Zweckbestimmung Wohnbauflächen dar.

Der vorliegende Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

### 3.1.5 Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt und der Landschaftsplan der Gemeinde Lehre stellen für das Bebauungsplangebiet jeweils Flächen ohne Schutzstatus dar.

## 3.2 Satzungen

### Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er wird als qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufgestellt. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird der Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete Entwicklung des Gebietes.

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) von 2004, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1990 und die Planzeichenverordnung (PlanzV), ebenfalls von 1990.

## 3.3 Schutzgebiete

### 3.3.1 Wasserschutzgebiet

Südlich des Plangebietes liegt ein Wasserschutzgebiet III zur Wassergewinnung.



## 4 Festsetzungen des Bebauungsplanes



### 4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha in der Gemarkung Klein Brunsrode, Flur 1.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Kreisstraße K 34, Flst. 76/6;

- im Osten durch die bebauten Flurstücke 13/10, 17/17, 17/21, 17/20, 17/12, 17/9, 17/11, 17/6 und 17/1;
- Im Süden durch die landwirtschaftliche Fläche Flst. 24/5;
- im Westen durch die neu zu bildende Grenze in ca. 65 m Entfernung parallel zur östlichen Grenze.

## 4.2 Art der baulichen Nutzung

Als besondere Art der baulichen Nutzung wird „Allgemeine Wohngebiete“ (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Um den gewünschten Gebietscharakter zu schützen und Störungen zu vermeiden, werden die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Tankstellen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Das östlich des Plangebietes gelegenen Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesen. Dorfgebiete dienen der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, dem Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Landwirtschaftliche Betriebe und störende Gewerbebetriebe sind in direkter Nachbarschaft nicht vorhanden. Nutzungskonflikte mit den bestehenden Nutzungen in der Nachbarschaft sind daher nicht erkennbar. Formal muss dennoch grundsätzlich mit der Ausschöpfung der zulässigen Nutzungen eines Dorfgebietes gerechnet werden. Obwohl gleichermaßen der aktuelle Gebäudebestand und die darin ausgeübte Nutzung, die bestehenden Grundstückszuschnitte und Eigentumsverhältnisse sowie schließlich auch die rechtliche Schranke des § 15 BauNVO den gegenwärtigen Zustand auf unabsehbare Zeit konservieren und so die Verwirklichung der Festsetzung „Dorfgebiet“ mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen.

Hingewiesen wird auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen von denen gelegentlich Immissionen in Form von Gerüchen, Staub und Geräuschen auftreten können, welche als ortsüblich zu dulden sind.

## 4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nehmen Rücksicht auf den dörflichen Charakter von Klein Brunsrode und die Ortsrandlage des Plangebietes in Nachbarschaft zur vorhandenen Einfamilienhausbebauung. Sie beachten die Grundsätze des flächensparenden Bauens in Abwägung mit einer sinnvollen Durchgrünung unter ökologischen und siedlungsklimatischen Aspekten und erfüllen die Bedürfnisse nach wohnungsnahen Gartenflächen.

### 4.3.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzten Grundflächenzahlen von 0,3 (WA) ermöglicht eine dem Nutzungszweck und der örtlichen Lage entsprechende, angemessene Ausnutzung der Baugrundstücke.

Die Grundflächenzahlen beachten die zulässigen Höchstwerte nach § 17

BauNVO. Die zulässige Grundflächenzahl darf entsprechend den Regelvorschriften des § 19 (4) BauNVO durch befestigte Nebenanlagen um 50 % überschritten werden.

#### 4.3.2 Zahl der Vollgeschosse

Die Festsetzung zur Anzahl der höchstzulässigen Vollgeschosse mit 1 Vollgeschoss, einschließlich bauordnungsrechtlich zulässigem Dachgeschoss entspricht der dörflichen Ortsrandlage.

#### 4.3.3 Mindestgröße der Baugrundstücke

Für die Allgemeinen Wohngebiete gilt eine Mindestgrundstücksgröße. Dabei sollen Einzelhausgrundstücke mindestens 600 m<sup>2</sup> und Doppelhausgrundstücke mindestens 400 m<sup>2</sup> je Haushälfte groß sein. Ziel dieser Festsetzungen ist es, die neuen Wohngebiete, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Lage am Ortsrand als aufgelockerte, stark durchgrünte Lebensräume zu entwickeln. Gleichzeitig wird hiermit auch ein Beitrag zur Vermeidung übermäßiger Bodenversiegelung im Bereich der jeweiligen Einzelgrundstücke geleistet.

### 4.4 Baugrenzen / Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Die Baufelder bieten ausreichende Flexibilität zur Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken.

Die Bebauung ist in offener Bauweise als Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

### 4.5 Verkehrsflächen

#### 4.5.1 Überörtliche Straßenverkehrsflächen

Nördlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße K 34. Der Straßenabschnitt liegt z. Zt. außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Es ist vorgesehen, die Grenze der Ortsdurchfahrt zu verlegen. Ebenso ist es beabsichtigt die Ortstafel zu verlegen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird der vorhandene Gehweg auf der Südseite der Kreisstraße nach Westen bis zur Einmündung der neuen Erschließungsstraße verlängert. Im Zuge der Straßenausbauplanung wird mit dem Tiefbauamt des Landkreises Helmstedt eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen.

#### 4.5.2 Straßenverkehrsflächen

Die innere Erschließungsstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Ausbau der Anliegerstraße erfolgt gemäß den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95).

#### 4.5.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Fuß- und Radwegeverbindung von der geplanten Wendeanlage zur Ehmener Straße wird als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt.

#### 4.5.4 Stellplätze

Die erforderlichen privaten Stellplätze werden durch Garagen und Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken nachzuweisen sein.

### 4.6 Ver- und Entsorgung

#### Niederschlagswasser

Im Plangebiet ist aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse eine planmäßige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich.

Damit das eingeleitete Niederschlagswasser nicht zu einer Erhöhung der Spitzenabflussmenge führt, fordert der Wasserverband Weddel-Lehre dezentrale Rückhaltungen auf den Grundstücken in Form von Zisternen oder Versickerungsmulden mit Notüberlauf. Die Größe soll 2 m<sup>3</sup> /100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche betragen.

Für Regelungen zur Zwischenspeicherung des Regenwassers können planungsrechtlich keine Festsetzungen getroffen werden, da eine Rechtsgrundlage nach § 9 BauGB fehlt.

Im Zuge der Prüfung der Entwässerungsanträge wird im Rahmen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen eine Rückhaltung auf den Grundstücken sichergestellt. Die genaue Ausführung wird der Wasserverband individuell zusammen mit den Antragstellern erarbeiten.

Die Gemeinde wird bei den Grundstücksverkäufen auf das Erfordernis der Niederschlagswasserrückhaltung hinweisen.

### 4.7 Niedersächsisches Spielplatzgesetz

Durch die festgesetzte Art der Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass Kleinkinder bis zu 6 Jahren ausreichende Spielmöglichkeiten auf den privaten Grundstücken finden. Für Kinder von 6 bis 12 Jahren ist im Baugebiet der `Grüne Platz` für Spielmöglichkeiten geeignet. Weiterhin ist eine Spielplatzanlage in Klein Brunsrode vorhanden.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Niedersächsischen Spielplatzgesetzes erfüllt werden.

## **5. Umweltbericht § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage zum BauGB**

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen hat die Gemeinde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, bewerteten und beschriebenen voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht dargelegt.

Gemäß Anlage 1 Nr. 18.7.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erreicht das Vorhaben nicht die Prüfwerte für Größe und Leistungen zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG.

Siehe Anlage 1 zur Begründung.

## **6. Baugrunderkundung**

In Klein Brunsrode wurden auf der Fläche des geplanten Neubaugebietes „Lehrmannskamp“ die Untergrundverhältnisse durch die GGU, Braunschweig erkundet.

Danach lagert auf der untersuchten Fläche Geschiebemergel. Die anstehenden Böden sind zumeist bindig und weisen eine gute Tragfähigkeit auf. Zu beachten ist die Wasserempfindlichkeit der Geschiebeböden.

Grundwasser wurde bei den Untersuchungen Anfang November 2006 nicht angetroffen. Ein durchgängiger Grundwasserleiter liegt nicht vor. In eingelagerten Schichten mit geringem Schluffanteil kann sich versickerndes Niederschlagswasser ansammeln. In feuchten Zeiten mit intensiven Regenereignissen kommt es zu oberflächennahen Stauwasserbildungen. Das kann zu geländenahe Vernässungen auf der gesamten Fläche führen.

Auf der Erschließungsfläche sind für nicht unterkellerte Gebäude und für Unterkellerungen Flachgrundungen auf den tragfähigen Böden möglich.

Bei den sehr frostempfindlichen Böden ist zur Herstellung der Erschließungsstraße ein erhöhter Straßenaufbau erforderlich.

Für die Verfüllung der Kanalgräben ist Fremdmaterial vorzusehen, da das Aushubmaterial nur bei sehr guten Witterungsverhältnissen und entsprechend günstigen Wassergehalten wieder eingebaut werden kann.

Eine planmäßige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf der Fläche ist nicht möglich. Es sind Lösungen mit Zwischenspeicherung denkbar. Auf Entwässerungseinrichtungen (Regenwasserkanal oder offener Graben) kann nicht verzichtet werden.

## 7. Flächenbilanz

<b>Nutzung</b>	<b>Fläche m<sup>2</sup></b>	<b>% - Anteil</b>
BBL Bruttobauland	11.315	100 %
NBL Nettobauland	9.810	86,7 %
Verkehr	1.505	13,3 %

## 8. Bodenordnung

Das Erfordernis von bodenordnenden Maßnahmen liegt nicht vor.

Ein Grunderwerb der Bauflächen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Lehre durch einen Erschließungsträger, der die Baugrundstücke an Bauinteressenten veräußert.

## 9. Kosten

Die Freilegung der Flächen für die öffentlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtung von Beleuchtung wird von einem Erschließungsträger vorgenommen.

Die Kosten für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage und für die Herstellung der erforderlichen öffentlichen Versorgungsleitungen werden von den zuständigen Versorgungsbetrieben übernommen und über Gebührensatzung abgerechnet. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

## 10. Hinweise aus der Sicht der Träger öffentlicher Belange

Landkreis Helmstedt

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorhanden-Sein archäologischer Fundstellen. Sollten dennoch bei den Bauarbeiten Funde zu Tage treten, so würde dies bestimmte Meldepflichten gegenüber den zuständigen Denkmalschutzbehörden auslösen.

## 11. Bauleitplanverfahren - Abwägung

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind folgende Bauleitplanverfahren durchgeführt worden:

Frühzeit. Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 07.12.2006 - 15.12.2006  
Keine Anregungen

Frühzeit. TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB 22.11.2006 - 22.12.2006

Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 20.12.2007 - 21.01.2008

TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB 20.12.2007 - 21.01.2008

In den Bauleitplanverfahren gem. § 3 (2), § 4 (1) und § 4 (2) BauGB sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern eingegangen, die eine Abwägung im Sinne des § 1 (7) BauGB erforderten. Das Ergebnis der Abwägung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

## 12. **Verfahrensvermerk**

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht hat mit dem zugehörigen Entwurf des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs.2 BauGB vom 20.12.2007 bis 21.01.2008 öffentlich ausgelegen.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde in der Sitzung am 10.07.2008 durch den Rat der Gemeinde Lehre unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Lehre, den 15.07.2008

gez. Westphal  
Bürgermeister